

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 30.11.2015 – 34 Wx 364/15, [IPRspr 2015-83](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 15**

FamFG **§ 26**

FamGB 1964 (Polen) **Art. 31**; FamGB 1964 (Polen) **Art. 33**; FamGB 1964 (Polen) **Art. 47**

GBO **§ 13**; GBO **§ 47**

IPRG 1986 **Art. 52**

RPfIG **§ 5**

Fundstellen

LS und Gründe

DB, 2015, 2692

FamRZ, 2016, 906

FGPrax, 2016, 70

NJW, 2016, 1186

Rpfleger, 2016, 340

Bericht

DNotI-Report, 2016, 22

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-83>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

83. *Um Fragen zum anwendbaren ausländischen Recht zu klären (hier: zum polnischen Internationalen Privatrecht, Ehegüterrecht), kann das Grundbuchamt auch im Antragsverfahren nicht durch Zwischenverfügung aufgeben, ein Rechtsgutachten vorzulegen.*

OLG München, Beschl. vom 30.11.2015 – 34 Wx 364/15: NJW 2016, 1186; FamRZ 2016, 906; Rpfleger 2016, 340; DB 2015, 2692; FGPrax 2016, 70. Bericht in DNotl-Report 2016, 22.

Die Beteiligten zu 1) und 2) als Eigentümer zu je 1/2 verkauften zu notarieller Urkunde an die Beteiligten zu 3) und 4) als Erwerber „zum Miteigentum zu gleichen Teilen“ ein bebautes Grundstück. Die Auflassung wurde erklärt, die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch bewilligt und beantragt. Bei den Erwerbenden handelt es sich um in Deutschland wohnhafte polnische Eheleute, die keinen Ehevertrag geschlossen haben. Die Rechtspflegerin des GBA hat – nach Richtervorlage gemäß § 5 II RPfG und Rückgabe zur weiteren Bearbeitung – im Hinblick auf das Gemeinschaftsverhältnis, in dem die Beteiligten zu 3) und 4) als Grundstückseigentümer einzutragen sind, zuletzt mit fristsetzender Zwischenverfügung Nachweise in Form eines vorzulegenden Rechtsgutachtens dazu verlangt, ob bei fehlender Rechtswahl das polnische Zivilrecht eine Rückverweisung auf das deutsche Recht oder eine Weiterverweisung enthalte, ferner – falls dies zu verneinen sei – ob und in welcher Form Ehegatten (gemeinsames) Eigentum erwerben würden. Hiergegen richtet sich das Rechtsmittel des Notars. Das GBA hat dem nicht abgeholfen und die Akten dem BeschwG zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. ... a) Die Zwischenverfügung hat schon deshalb keinen Bestand, weil das GBA auch im Antragsverfahren nach § 13 I GBO sich die maßgebliche Kenntnis etwa anwendbaren ausländischen Rechts und von dessen konkreter Ausgestaltung in der ausländischen Gerichtspraxis regelmäßig selbst verschaffen muss (BGH, NJW-RR 1991, 1211¹; MDR 2002, 899; 2003, 1128²; Rpfleger 2007, 210³; Demharter, GBO, 29. Aufl., § 13 Rz. 5; Hügel-Zeiser, GBO, 2. Aufl., Int. Bezüge Rz. 17) und hier auch kann (zu den Quellen z.B. Hügel-Zeiser aaO Rz. 19). Das dazu Erforderliche hat das GBA von Amts wegen zu veranlassen; eine Nachweisführung durch den Antragsteller kann es grundsätzlich nicht verlangen (vgl. auch KGJ 20, 171/178 f.). Wie das GBA im Übrigen vorgeht, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BGH, Rpfleger aaO 211). Demgemäß kann es seine Eintragungstätigkeit nicht davon abhängig machen, dass die Beteiligten ein Rechtsgutachten dazu vorlegen, ob das polnische IPR eine Rückverweisung auf deutsches Recht oder aber eine Weiterverweisung enthält, verneinendenfalls in welcher Form das polnische Ehegüterrecht die Frage regelt, ob und in welcher Form Eheleute (gemeinsames) Eigentum erwerben. Soweit das GBA den bezeichneten Nachweis für notwendig hält, müsste und könnte es selbst ein derartiges Gutachten in Auftrag geben (vgl. Hügel-Zeiser aaO Rz. 20).

Zum Verfahren des GBA besteht allerdings Anlass zum Hinweis, dass das hier ausgeübte Vorlage- und Rückgaberecht nach § 5 II und III 2 RPfG missverstanden würde, wenn es zu einem Hin- und Herschieben der Verantwortlichkeiten führt; wünschenswert und notwendig sind vielmehr Kooperation und Koordination zwischen Richter und Rechtspfleger (vgl. Dörndorfer, RPfG, 2. Aufl., § 5 Rz. 2). Das bedeutet namentlich bei Rückgabe an den Rechtspfleger, dass die die Vorlage veranlassende Frage in jeder Hinsicht auch entschieden ist (vgl. Bassenge-Roth, RPfG,

¹ IPRspr. 1991 Nr. 1b.

² IPRspr. 2002 Nr. 3.

³ IPRspr. 2006 Nr. 161.

12. Aufl., § 5 Rz. 10) und der Bindungsumfang an die Rechtsauffassung des Richters (§ 5 III 3 RPfLG) keinerlei Raum für Missverständnisse lässt. Während sich der richterliche Vermerk seinem objektiven Gehalt nach dahin interpretieren lässt – und dementsprechend auch von der Rechtspflegerin verstanden wurde –, dass er wohl die Form der Nachweisführung (Rechtsgutachten) mit vorgibt, gilt dies wohl nicht für die Art der Beweiserhebung (Nachweisführung durch den Antragsteller oder Freibeweis nach § 26 FamFG; vgl. BayObLG, NJW-RR 1999, 576⁴ zu § 12 FGG); diese weicht aber im maßgeblichen Fall gerade von den sonstigen Regeln im Antragsverfahren ab (*Demharter* aaO).

b) Überdies wäre es grundbuchverfahrensrechtlich aber auch nicht zulässig, bei bloßen Zweifeln darüber, ob das ausländische Recht die Eintragung von Eheleuten zu Bruchteilen erlaubt, die Eintragung von der vorherigen Aufklärung zum maßgeblichen ausländischen Recht abhängig zu machen (BayObLGZ 1986, 81⁵; 1992, 85⁶; Senat vom 22.1.2013 – 34 Wx 413/12⁷ = MittBayNot 2013, 404; *Demharter* aaO § 33 Rz. 28; *Schöner-Stöber*, Grundbuchrecht, 15. Aufl., Rz. 3421; *Böhringer*, BWNNotZ 2001, 133).

2. Hiervon unabhängig weist der Senat jedoch – ohne Bindung – auf Folgendes hin:

a) Eine Rechtswahl für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe im Sinne von Art. 15 II EGBGB haben die Beteiligten zu 3) und 4) nicht getroffen.

b) In diesem Fall verweist Art. 15 I EGBGB auf das für die allgemeinen Wirkungen der Ehe bei der Eheschließung maßgebliche Recht und stellt somit einen Gleichklang von Güterrechtsstatut und Ehwirkungsstatut her (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 1). Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen hier dem polnischen Recht, weil die Eheleute bereits bei ihrer Eheschließung im Jahr 2009 polnische Staatsangehörige waren. Das damalige polnische Kollisionsrecht erklärt nach den hier zugänglichen Quellen (Art. 17 § 1 IPRG 1965; vgl. *de Vries* in *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [Stand: 1.5.2015], Polen S. 22; *Hügel-Zeiser* aaO Rz. 82.30; *Süß*, Rpfleger 2003, 53/59; ebenso Art. 51 I des aktuellen seit 16.5.2011 in Kraft befindlichen IPRG vom 4.2.2011; vgl. *KEHE-Sieghörtner*, GBO, 7. Aufl., Einl. § 19 Rz. 293; *de Vries* aaO S. 24 f.) das gemeinsame Heimatrecht für maßgeblich.

Danach ist gesetzlicher Güterstand die Gütergemeinschaft in der Form einer Er rungenschaftsgemeinschaft (vgl. *de Vries* aaO S. 32 f.; *Hügel-Zeiser* aaO; *Süß* aaO 61; *KEHE-Sieghörtner* aaO Rz. 294). Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sich das Vermögen der Eheleute aus drei Massen zusammensetzt: dem ehelichen Gesamtgut (Art. 31 § 1 des Familien- und Vormundschaftskodex vom 25.2.1964 (Dz.U. Nr. 9 Pos. 59; nachfolgend FGB); *de Vries* aaO S. 51 ff.) und dem Vorbehaltsgut jeweils beider Eheleute (Art. 33 FGB; s.a. *Hügel-Zeiser* aaO).

c) Nach der Rspr. des BayObLG (vgl. BayObLGZ 1986 aaO; 1992 aaO; BayObLG, MittBayNot 2001, 221⁸ mit Anm. *Riering*) kann die Eintragung eines Ehepaars als Bruchteileigentümer – wie hier beantragt – nicht deshalb abgelehnt werden, weil das für sie geltende Ehegüterrecht Gesamthandseigentum vorsieht; viel-

⁴ IPRspr. 1998 Nr. 1.

⁵ IPRspr. 1986 Nr. 205.

⁶ IPRspr. 1992 Nr. 87.

⁷ IPRspr. 2013 Nr. 80.

⁸ IPRspr. 2000 Nr. 194.

mehr ist im Einzelfall konkret nachzuweisen, dass auch eine vorzeitige (Teil-)Auseinandersetzung der Ehegatten und Begründung von Miteigentum nicht möglich ist. *Riering* weist in seiner Anmerkung zutreffend darauf hin, dass es nicht überzeuge, bei derartigen Erwerbsvorgängen während des Bestands der Ehe zugleich eine stillschweigende Vermögensauseinandersetzung zu unterstellen, zumal es um erst noch zu erwerbendes Vermögen gehe (MittBayNot aaO 223). Allerdings sei zu prüfen, ob das maßgebliche Recht es zulasse, die Entstehung gemeinschaftlichen Vermögens im Vorfeld zu verhindern; in diesem Fall würden die Eheleute Bruchteilseigentum nur an der gegenständlichen Immobilie erwerben, so dass alles übrige Vermögen gemeinschaftliches Vermögen bleibe, soweit es in die Errungenschaftsgemeinschaft falle. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mehrere Rechtsordnungen, deren gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft ist, derartige Möglichkeiten kennen. Dazu gehört auch das polnische Recht. Nach Art. 47 FGB können die Ehegatten durch einen notariell beurkundeten Vertrag (für den nach Art. 52 Nr. 3 IPRG – Text auch bei KEHE-*Sieghörtner* aaO Rz. 293 – das gewählte Recht oder die Ortsform gilt) die gesetzliche Gemeinschaft erweitern oder beschränken. Ergibt deshalb die grundbuchamtliche Prüfung, dass – abstrakt betrachtet – auch in dem maßgeblichen ausländischen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ein Alleinerwerb bzw. ein Erwerb zu Miteigentum eines jeden Ehegatten möglich ist, so wird antragsgemäß in dem bezeichneten Verhältnis (§ 47 I GBO) einzutragen sein (s.a. *Böhringer*, BWNZ 2001, 133). Ein Vollzug in dieser Form würde das Grundbuch nicht unrichtig machen.“

84. *Nach Art. 5 I 2 EGBGB bestimmt sich in Abweichung zu den Art. 15 I, 14 I EGBGB das maßgebliche Ehegüterrecht nach deutschem Recht nur, wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.*

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 9.12.2015 – 3 W 115/15: NJW 2016, 1185; Rpfleger 2016, 279; FGPrax 2016, 113 mit Anm. *Milzer*.

4. Ehescheidung, Ehetrennung

Siehe auch Nr. 241

Der Beschluss des OLG Karlsruhe vom 29.9.2015 – 5 UF 115/13 (NZFam 2016, 36 Bericht in NJW-Spezial 2016, 38) – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 22.6.2016 – XII ZB 514/15 (FamRZ 2016, 1576; MDR 2016, 1384; NJW-RR 2016, 969) – im Band IPRspr. 2016 abgedruckt.

Der Beschluss des AG Schöneberg vom 13.7.2015 – 21 F 62/14 – wird zusammen mit dem Beschluss des KG vom 16.2.2016 – 3 UF 140/15 (FamRZ 2016, 982; MDR 2016, 464) – im Band IPRspr. 2016 abgedruckt.

85. *Für die Bestimmung des Scheidungsstatuts ist maßgebend, ob die Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidungserklärung beide dem Recht eines Staats angehörten.*

Wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und der letzte gemeinsame Aufenthalt nach der Eheschließung